

André Delor

Kehdenstraße 2-10, 24103 Kiel  
Telefon 0431-66118-22  
Telefax 0431-66118-40  
Email [delor@lebenshilfe-sh.de](mailto:delor@lebenshilfe-sh.de)



LAG Bewohnerbeiräte Schleswig-Holstein e. V.  
Kehdenstraße 2-10 24103 Kiel

Sozialausschuss des Landtags von Schleswig-Holstein,  
Vorsitzender Herrn Werner Kalinka,  
Landeshaus

Düsternbrooker Weg 70  
**24105 Kiel**

12. Mai 2021

## **Beteiligung im Anhörungs-verfahren zum Landes-behinderten-gleichstellungs-gesetz, Drucksache 19/2680**

Sehr geehrter Herr Kalinka,

Die LAG Bewohnerbeiräte und der Vorstand der LAG  
bedanken sich für die Beteiligung an der Anhörung.

Die LAG Bewohnerbeiräte vertritt Menschen mit Behinderung  
aus stationären oder ambulant betreuten Wohnformen.

Die Mitglieder aus den Beiräten haben nicht immer  
Unterstützung, die Ihnen bei komplizierten Texten helfen kann.

Das gilt besonders in der Corona-Pandemie.

Sie brauchen für die Mitwirkung viel Hilfe und Erklärungen.

Darum wären Texte in Leichter Sprache zur Anhörung gut.

Der Vorstand hat auch schon bei der Beteiligung  
vom Sozial-ministerium zu diesem Gesetz mitgemacht.

Dazu möchte der Vorstand sagen:

Das war ein gutes Beteiligungs-verfahren.

Es gab Möglichkeiten zum Mitreden in Veranstaltungen.

Und es gab Beteiligung in Leichter Sprache.

Der Vorstand von der LAG Bewohnerbeiräte

hat sich das Gesetz nochmal angeschaut.

Dann hat der Vorstand darüber geredet:

Welche Ideen hat der Vorstand noch zum Gesetz-entwurf.

Der Vorstand hat die Ideen als Stellung-nahme aufgeschrieben.

Dies sind die Stellung-nahme zum Entwurf und

die Anregungen von der LAG Bewohnerbeiräte.

1. In Paragraph 3 steht:

Das Gesetz soll für Menschen mit einer langfristigen Behinderung gelten.

Das Ziel vom Gesetz ist aber:

Die UN-Behindertenrechte-konvention umsetzen.

In der UN-Konvention geht es aber um jede Behinderung.

**Darum soll man das Wort langfristig und den letzten Satz von Paragraph 3 streichen.**

Das Gesetz soll für alle Menschen mit Behinderung gelten.

2. In Paragraph 6 in Absatz 1 im letzten Satz steht:

Maßnahmen zum Abbau von Benachteiligung sind **zulässig**.

Die LAG meint:

Maßnahmen gegen Benachteiligung sollen Pflicht sein.

Darum soll man das letzte Wort ändern in: **vorzunehmen**.

3. In Paragraf 7 in Absatz 5 steht:

Wenn man eine Stellungnahme zu spät abgeben muss,  
weil Hilfe für Gebärdensprache fehlt,  
**soll** die Frist verlängert werden.

Die LAG meint:

In dem Fall **muss** die Frist verlängert werden.

Das soll man so in das Gesetz schreiben.

4. Es soll einen zusätzlichen Paragraf geben.

Leichte Sprache ist

als Form von der deutschen Sprache anerkannt.

**Darum soll es einen Paragraf wie zur Gebärdensprache  
auch für die Leichte Sprache geben.**

Menschen mit kognitiver Behinderung und

Menschen mit seelischer oder psychischer Behinderung

sollen in Leichter Sprache mit Behörden Kontakt haben dürfen.

Dazu sollen Übersetzungen, Texte und Dolmetschen gehören.

Die anderen Regeln sollen so sein wie für Gebärdensprache.

5. In Paragraf 8 stehen Regeln zu barrierefreiem Bauen und  
zu barrierefreiem Verkehr.

Zu Entscheidungen soll man Menschen mit Behinderung fragen.

a. In Absatz 1 steht:

**Man kann von anerkannten Regeln abweichen.**

Die LAG meint:

Wenn man von anerkannten Regeln abweichen will,  
muss man schauen, welche Menschen das betrifft.

**Dann muss man zu der anderen Lösung**

**Menschen mit Behinderung, die das betrifft, beteiligen.**

b. In Absatz 2 steht:

Wenn öffentliche Einrichtungen Gebäude mieten  
sollen sie die Barrierefreiheit prüfen.

Die LAG meint:

**An der Prüfung soll man  
Menschen mit verschiedenen Behinderungen beteiligen.**

c. In Absatz 3 steht:

Man muss sich an Regeln zu Barrierefreiheit halten.

Die LAG meint:

**Manchmal kaufen öffentliche Träger zum Beispiel  
neue Busse oder Bahnen.**

**Dann sollen Menschen mit Behinderung  
vorher die Sachen testen.**

6. In Paragraf 9 in Absatz 1 steht:

Blinde Menschen können verlangen,  
dass amtliche Papiere für sie wahrnehmbar sind.

Die LAG meint:

Das soll auch für Menschen mit anderer Behinderung gelten.

**Alle Menschen sollen die Formulare so bekommen,  
dass sie die Inhalte wahrnehmen können.**

Zum Beispiel in Leichter Sprache.

7. In Paragraf 9 in Absatz 2 geht es um verständliche Verwaltung.

a. Die LAG meint:

Träger öffentlicher Verwaltung sollen mit allen Menschen  
in verständlicher und einfacher Sprache kommunizieren.

Das soll nicht nur für Menschen mit Behinderung gelten.

**Alle Menschen sollen verstehen, was Verwaltung will.**

**b. Die Regeln in Absatz 2 sollen für alle Menschen gelten,  
insbesondere für Menschen mit Behinderung.**

8. In Paragraf 9 in Absatz 3 steht:

Wenn man etwas zu spät abgeben muss,  
weil wahrnehmbare oder verständliche Texte fehlen,  
dann soll die Frist verlängert werden.

Die LAG meint:

In dem Fall **muss** die Frist verlängert werden.

9. In Paragraf 9 in Absatz 4 steht etwas zu Leichter Sprache.

Die LAG meint:

a. **Man soll das Wort vermehrt aus dem Satz streichen.**

Das Recht auf Leichte Sprache  
wird in der Regelung sowieso begrenzt.

Die Einschränkung ist schlecht für Menschen,  
die Leichte Sprache brauchen.

b. Der Satz ist schwierig zu verstehen.

**Vielleicht kann man nach ‚Adressatenkreises‘  
ein ‚wenn dieser‘ und am Ende ‚steht‘ einfügen?**

**Oder man lässt diese Einschränkung besser ganz weg.**

10. **Paragraf 10 soll für alle Menschen gelten.**

**Und insbesondere zusätzlich  
auch für Menschen mit psychischer Behinderung.**

11. Die LAG meint zu Regeln für Barrierefreiheit in Paragraf 13:

**Es soll auch Barrierefreiheit von digitalen Barrieren geben.**

Alles, was man über Websites, mobile Anwendungen oder  
elektronisch unterstützte Verwaltung machen kann,

muss man auch ohne Internet barrierefrei machen können.

Das soll so auch im Gesetz stehen.

12. In Paragraph 18 stehen Regeln zum Verbands·klagerecht.

In Absatz 3 stehen Voraussetzungen zur Klage·befugnis.

Die LAG Bewohnerbeiräte und

die LAG Werkstatträte und

die LAG Frauenbeauftragte aus

Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

dürfen nach dieser Regel nicht klagen.

Denn sie sind keine Vereine.

Die LAG Bewohnerbeiräte meint dazu:

An das Ende der Aufzählung soll ein extra Satz kommen:

**Die Klagebefugnis steht der LAG Werkstatträte,**

**der LAG Bewohnerbeiräte und der LAG Frauenbeauftragte**

**aus Einrichtungen für Menschen mit Behinderung ebenfalls zu.**

13. In Paragraph 20 in Absatz 3 steht,

Die Gruppen aus Paragraph 18 Absatz 3 dürfen die

Schlichtungs·stelle anrufen.

So dürfen die LAG Werkstatträte und

die LAG Bewohnerbeiräte und

die LAG Frauenbeauftragte aus

Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

die Schlichtungs·stelle nicht anrufen.

Die LAG Bewohnerbeiräte meint dazu:

**Die 3 LAGs sollen in Paragraph 18 aufgenommen werden oder**

**an das Ende von Absatz 3 in Paragraph 20 soll der Satz:**

Ein Schlichtungsstellenverfahren können auch die LAG

Werkstatträte, die LAG Bewohnerbeiräte und die LAG

Frauenbeauftragte in Einrichtungen für Menschen mit

Behinderung beantragen.

14. Paragraf 21 regelt  
in Absatz 2 das Vorschlags-recht zur Landes-beauftragten.  
Und in Absatz 3 um die Beteiligung des Landes-beirats.  
Die LAG Bewohnerbeiräte meint:  
**Es sollte auch Beteiligung bei den Vorschlägen geben.  
Zum Beispiel könnten die Fraktionen ihre Kandidaten  
im Landes-beirat vorstellen.**  
Dann könnte der Beirat eine Stellung-nahme abgeben.  
Oder er könnte einen eigenen Kandidaten vorschlagen.  
Das sollte so im Gesetz stehen.
15. In Paragraf 24 in Absatz 1 in Nummer 6. steht:  
Landes-beauftragte müssen den Landes-beirat informieren.  
In Paragraf 25 Absatz 1 steht:  
Der Landes-beirat berät den Landes-beauftragten.  
Die LAG meint:  
**In Paragraf 24 sollte auch stehen,  
dass Landesbeauftragte sich vom Landesbeirat beraten lassen.**  
Beraten lassen ist mehr als informieren.  
Landes-beauftragte sollen auch den Landes-beirat  
nach seiner Meinung zu Themen fragen.
16. In Paragraf 25 in Absatz 3 steht,  
dass die LAG Bewohnerbeiräte und Werkstatträte  
Mitglieder im Landes-beirat sein müssen.  
Die LAG Bewohnerbeiräte meint:  
**Die LAG Frauenbeauftragten aus Einrichtungen für Menschen  
mit Behinderung soll auch fest Mitglied im Landesbeirat sein.**  
Sie fehlt bisher in der Aufzählung, weil sie neu gegründet ist.

17. In Paragraf 26 soll auch stehen:

**Mitglieder vom Landesbeirat,  
die ehrenamtlich ein Mitglied vertreten,  
sollen für Sitzungen Tage·geld und  
nötige Fahrtkosten·erstattung  
nach den üblichen Regeln bekommen.**

Dies sind die Vorschläge vom LAG Vorstand zum  
Landes·behinderten·gleichstellungs·gesetz.

Der Vorstand von der LAG möchte Vorschläge machen:

So könnte man in Zukunft Anhörungen verbessern,  
so dass Menschen mit Behinderung besser mitreden können.

- Zum Gesetz und zum Gesetz·entwurf sollte es auch einen Text in Leichter Sprache geben.

In dem Text sollten mindestens

- Infos zum Gesetz
- Infos zu den Paragrafen im Gesetz
- Infos zu Änderungen mit Begründung

stehen.

- Ein Entwurf in Leichter Sprache ist auch später gut.

Dann hat man zum Gesetz

Erklärungen in Leichter Sprache vorbereitet.

- Gesetz·entwürfe und Anhörungen sollten gesamt barrierefrei sein.

Zum Beispiel auch für Hör·behinderte und Seh·behinderte.

Der Vorstand bedankt sich nochmal  
für die Möglichkeit zur Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink that reads 'Marcus Haß'.

Der Vorstand der LAG Bewohnerbeiräte,  
Vorsitzender Marcus Haß,

A handwritten signature in black ink that reads 'André Delor'.

André Delor  
LAG Assistenz